

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.11.2022



Drucksache Nr. 141/2022 öffentlich

Rechtliche Veränderungen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ab 01.01.2023 und daraus begründetem Stellenmehrbedarf

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Wenn Eltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht - oder nicht zum Wohle der Kinder – nachkommen (können), muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Daher wurde das Prinzip der Vormundschaft in die allgemeine Rechtsordnung aufgenommen. Das Familiengericht bestellt dann einen Vormund, der an Stelle der Eltern verpflichtet und berechtigt ist, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Der Vormund ist unabhängig und den Interessen des unter Vormundschaft stehenden Kindes (Mündel) verpflichtet. Dabei hat er dessen Recht auf Pflege, Erziehung und Förderung seiner Entwicklung persönlich zu gewährleisten. Der Vormund soll den Mündel in der Regel jeden Monat persönlich aufsuchen. Die regelmäßige Verbindung des Vormunds zu den Kindern, für die er verantwortlich ist, gewährleistet, dass er immer ein klares Bild über ihre aktuelle Lebenssituation hat.

In der Praxis übernehmen die Vormundschaft zurzeit meistens Mitarbeiter des Jugendamtes (Amtsvormund).

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht vom 04.05.21 (BGBl. I S. 882 ff, Begründung in den Bundestags-Drucksachen 19/24445 und 19/27287), das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das teilweise noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ende des 19. Jahrhunderts stammende Vormundschaftsrecht grundlegend reformiert.

Der Mündel steht im Mittelpunkt der Vormundschaft. Seine Rechte auf Förderung, Pflege und Erziehung, persönlichen Kontakt und Teilhabe werden erstmals gesetzlich genau festgeschrieben. Spiegelbildlich dazu werden entsprechende Pflichten des Vormunds in der Amtsführung allgemein sowie in der Personensorge normiert. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und

Erziehung des Mündels persönlich zu fördern, wenn der Mündel – wie in der Regel – nicht bei ihm lebt.

Ein besonderes Augenmerk gilt nach dem Reformgesetz der Auswahl des richtigen Vormunds für den Mündel. Die Familiengerichte werden verpflichtet, den für das Kind in seiner Lebenssituation am besten geeigneten Vormund auszuwählen. Ist dieser noch nicht gefunden, kann das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund bestellt werden. Dabei soll nach Möglichkeit die Bestellung einer natürlichen Person als Vormund gefördert werden.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens kann die Pflegeperson für das Kind entscheiden.

Unter gesetzlich klar definierten Voraussetzungen können gemäß dem Reformgesetz Teilbereiche des Sorgerechts auf Pflegepersonen oder sonstige Dritte übertragen werden. Der Vormund bleibt in diesen Fällen mitverantwortlich und alle, die für den Mündel Verantwortung tragen, müssen zusammenarbeiten.

Derzeit werden noch ca. 80 % aller Sorgerechtsentzüge in Deutschland auf Amtsvormünder in den Jugendämtern übertragen.

Vormünder stehen unter der Aufsicht des Familiengerichts und müssen diesem gegenüber regelmäßig über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mündel berichten. Künftig sollen die Mündel auch in diesem Bereich – abhängig von ihrem Entwicklungsstand – stärker einbezogen werden.

Umfangreiche Änderungen der Reform bezogen auf das Jugendamt im Detail:

- Bei der Übertragung der Amtsvormundschaft auf eine/n bestimmte/n Mitarbeiter/in des Jugendamtes, ist das Kind bei der Auswahl des Vormunds anzuhören (§ 55 SGB VIII).
- Persönliche Anhörung des Mündels vor dem FamG, wenn der Vormund seiner Pflichten nicht nachkommt (§ 1803 BGB); Zusätzlich soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds (auch Amtsvormund) mit dem Mündel persönlich besprechen.
- Im Krisenfall wird der „Vorläufige Vormund“ neu geschaffen (§ 1781 BGB). Dies kann neben dem Amtsvormund, ein Vormundschaftsverein sein (§ 1774 BGB). Innerhalb von 3 Monaten ist ein geeigneter Vormund zu suchen. Hier wird erwartet, dass die Familiengerichte diese Form sehr häufig einsetzen werden.
- Bei ehrenamtlichen Einzelvormundschaften kann das Jugendamt nach § 1776 BGB als „Zusätzlicher Pfleger“ bestellt werden, z.B. wenn der Einzelvormund einzelnen Angelegenheiten der elterlichen Sorge nicht gerecht werden kann (z.B. Behördenangelegenheiten; Vermögenssorge)
- Nach § 53a SGB VIII haben ehrenamtliche Vormünder sowie Vormundschaftsvereine und Berufsvormünder Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unter-

stützung durch das Jugendamt. Zudem muss das Jugendamt dafür Sorge tragen, dass ehrenamtliche Vormünder für die Person der Mündel (insbesondere ihre Erziehung und Pflege) Sorge tragen und, beratend auf Mängelbehebung hinzuwirken. Diese Aufgabe darf nicht von bereits tätigen Amtsvormündern wahrgenommen werden.

- Der Vormund hat nach § 1790 Abs. 4 BGB auch eine Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen oder Vertrauenspersonen des Mündels (auf Verlangen)
- Eine Trennung zwischen Beistand und Vormund ist vorzunehmen; der Vormund/Pfleger soll von allen übrigen Aufgaben des Jugendamtes funktionell, organisatorisch und personell getrennt werden (§ 55 Abs. 5 SGB VIII). Das betrifft auch die o.g. Beratungsaufgabe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fachgruppe Vormundschaften / Amtspflegschaften im Kreisjugendamt besteht derzeit aus 4 Mitarbeitern (im Umfang von 2,95 VzÄ im Bereich Vormundschaften eingesetzt). Die Vormundschaften /-pflschaften sind aufgrund der geringen Personalgröße aktuell noch organisatorisch mit den Beistandschaften zusammengefasst. Eine vollständige Trennung der beiden Arbeitsbereiche muss aufgrund der Gesetzesreform zukünftig erfolgen.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes kommen zudem erhebliche zusätzliche Aufgaben auf das Kreisjugendamt zu. Für die benannten neuen Aufgaben wird im Kreisjugendamt zusätzliches Personal notwendig.

Für die neue Tätigkeit des **vorläufigen Vormunds** plant die Verwaltung mit einer Zusatzstelle von 0,5 VzÄ.

Für die folgenden Aufgaben bedarf es darüber hinaus aktuell der Schaffung einer neuen **Koordinierungsstelle:**

- Akquise von ehrenamtlichen Vormündern
- Schulung der ehrenamtlichen Interessen
- Ermittlung von im Einzelfall geeigneten Vormündern
- Vorschlag und Begründung an das Familiengericht
- Begleitung und Beratung von Ehrenamtlichen Vormündern und Vereinen

Diese Koordinationsstelle soll zudem die Kooperation mit anderen Jugendämtern betreiben, bzw. bei der Planung zum Aufbau eines Vormundschaftsvereines federführend mitwirken. Die Verwaltung rechnet hierfür mit einem zusätzlichen Stellenmehrbedarf von 0,5 VzÄ und würde diese Aufgabe aktuell bei der Gruppenleitung Unterhaltsvorschuss/Beistandschaften/Vormundschaften angliedern.

Da die genauen Auswirkungen durch die Reform noch nicht abschließend bewertet werden kann, wurden die insgesamt 1,0 Stellen im Stellenplan mit einem kW-Vermerk versehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Vormundschaftsreform zur Kenntnis und stimmt dem Stellenausbau um 1,0 Stellen mit kw-Vermerk wie im Stellenplan aufgenommen zu.